

Der Vorstand und Vereinsausschuss der TuS-Aschaffenburg-Damm gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist auf die derzeitige personelle Besetzung des Vorstandes und des Vereinsausschusses zugeschnitten. Da sie nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, kann sie bei Änderungen im Vorstand / Vereinsausschuss schnell angepasst oder ergänzt werden. Die Einzelheiten dieser Geschäftsordnung können vom Vereinsausschuss erlassen, geändert und aufgehoben werden.

1. Zeitmitgliedschaft:

Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Zeitmitgliedschaft genehmigen. Diese muss in der Regel mindestens sieben Monate betragen (GEMA-Regel).

Information: Die GEMA-Regel besagt: Wenn eine Übungsstunde mit Musik durchgeführt wird und auch nur eine Person 6 Monate oder kürzer Mitglied ist, muss die GEMA-Gebühr bezahlt werden. (www.blsv.de/blsv/Vereinservice.html)

2. Abteilungen: Kassenabrechnung / Mitgliederversammlung

- a) Die Abteilungen verpflichten sich, ihre Jahresabrechnung bis spätestens 01. März des Folgejahres in der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben.
- b) Die Abteilungen müssen unverzüglich ein vom Abteilungsleiter und Protokollführer unterschriebenes Protokoll ihrer Mitgliederversammlung dem Vorstand übergeben.

3. Generalversammlung / Mitgliederversammlung

- a) Der Jahresbericht ist vorzulesen.
- b) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten.
- c) In der Mitgliederversammlung haben Abteilungen das Recht, über ihre Tätigkeiten und Abteilungen zu berichten.
- d) Die Beschlüsse aus dem letzten Protokoll der Mitgliederversammlung werden vorgelesen und genehmigt, um Abweichungen auszuschließen.
- e) Der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle des Vereins hat die Jahresrechnung vorzulesen.
Bei Abwesenheit des Leiters bzw. der Leiterin der Geschäftsstelle erstellt dieser / diese einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung. Dieser wird der Mitgliederversammlung vorgelesen.
- f) Der / die in der Geschäftsordnung gewählte(n) Kassenprüfer erstatten mündlich Bericht.
Bei Abwesenheit der Kassenprüfer erstellen diese einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung. Dieser wird der Mitgliederversammlung vorgelesen.
- g) Es folgt die Entlastung des Vorstands.

4. Vereinsausschuss-Beisitzer

Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf weitere Mitglieder für besondere Funktionen wählen.

a) Kassenprüfung/Kassenprüfer:

Zwei Kassenprüfer werden vom Vereinsausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kassen nach Abschluss des Jahresberichts und vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulesen. In Ausnahmefällen können die Kassenprüfer den Bericht schriftlich formulieren, der in der Mitgliederversammlung vorgelesen wird.

b) **Protokollführer/Schriftführer:**

- Der Protokollführer / Schriftführer wird vom Vereinsausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Protokollführer / Schriftführer führt die Protokolle bei der Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen.
- Der Protokollführer / Schriftführer unterschreibt zusammen mit dem Versammlungsleiter das Protokoll.
- Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen und genehmigt, um Abweichungen von den eigentlich getroffenen Beschlüssen auszuschließen.
- Das Protokoll der Ausschussversammlung wird jedem Ausschussmitglied schriftlich in Papierform oder per eMail zugestellt.
- Bei Ausfall des Protokollführers / Schriftführers wählen / bestimmen die Mitglieder des Vereinsausschusses einen Interims-Protokollführer / -Schriftführer.

Der Mindest-Inhalt des Protokolls

- "(Ordentliche / Außerordentliche) Mitgliederversammlung (Ausschusssitzung) der TuS - Aschaffenburg-Damm 1863 e.V."
- Ort, Datum und Uhrzeit Versammlungsbeginn und Versammlungsende
- Namen des Protokollführers und Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen Mitglieder, eventuell aufgeschlüsselt nach Stimm- und Nichtstimmberechtigten.
- Versammlungsablauf (Eröffnung der MV, eventuell Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers)
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (soweit nicht jede Mitgliederversammlung beschlussfähig ist)
- Angaben zu Sach- und Verfahrensanträgen mit genauem Wortlaut
- Abstimmungsergebnisse zu den Anträgen mit Angaben zum Abstimmungsverfahren (Handzeichen, Stimmzettel etc.) (Abstimmungsergebnis: ? Ja-Stimmen, ? Nein-Stimmen, ? Enthaltungen)
- Widersprüche zu Abstimmungsergebnissen
- Unterschriften von Versammlungsleiter und Protokollführer, entsprechend der Satzungsregelungen

Weitere Mitglieder können in den Vereinsausschuss gewählt werden, z.B.

- c) **Jugendleiter**
- d) **Pressewart**
- e) **EDV-Beauftragter**
- f) **Bau-/Renovierungsbeauftragter**

5. **Ehrenamtszuschale**

Die Amtsinhaber sowie Mitglieder, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im größerem Umfang für den Verein leisten, erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss der Vorstandschaft im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale), unter Zugrundelegung der Haushaltslage des lfd. Jahres honoriert werden.

Information: Die Ehrenamtszuschale kann vom Mitglied bzw. Ehrenamtlichen grundsätzlich zurückgespendet werden.

6. Mitgliedsbeiträge

Für folgende Personengruppen werden unterschiedliche Mitgliedsbeiträge erhoben:

- a) Erwachsene
- b) Kinder bis 18 Jahre
- c) Familien ab 2 Personen
- d) Ermäßigter Beitrag (Schüler über 18 Jahre, Soldat /Zivi, Student)

- e) Nach begründetem Antrag kann ein Mitglied vom Vorstand einen ermäßigten Beitrag erlangen.
- f) Nach begründetem Antrag kann ein Mitglied vom Vorstand eine Beitragsbefreiung erlangen.
- g) Wer dem Verein 50 Jahre angehört und 65 Jahre alt ist, wird zum Ehrenmitglied ernannt und ab dem nächsten Beitragsjahr von der Beitragszahlung freigestellt.

- h) Die Mitglieder des Vorstandes werden ab 2018 von der Beitragszahlung freigestellt.

Die Höhe der Beiträge in den Gruppen a) bis d) müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Aus Gründen des Datenschutzes werden Beitragsermäßigung / -befreiung nach Absatz e) und f) nicht von Ausschuss und Mitgliederversammlung sondern vom Vorstand beschlossen.

Änderungen dieser Personengruppen bzw. Aufnahme zusätzlicher Personengruppen bedürfen einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

7. Ehrenvorsitzende

Der Vereinsausschuss kann auf Antrag des Vorstands ein ehemaliges Vorstandsmitglied aufgrund dessen Verdienste um den Verein zum Ehrenvorsitzenden wählen.

Dieser Ehrenvorsitzende hat bei Vorstandsversammlungen einen Sitz, aber kein Stimmrecht (beratende Funktion). Er wird stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses und kann nach Absprache mit der Vorstandschaft repräsentative Aufgaben übernehmen.

Hinsichtlich der Beitragszahlung des Ehrenvorsitzenden gelten die Bedingungen wie für Ehrenmitglieder (Satzung §10 Absatz 3).

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vereinsausschuss am in der vorliegenden Fassung beschlossen

Es waren ...17... von ...24... Ausschussmitgliedern anwesend.

Punkt 5:

Für die Änderung dieses Punktes hat/haben ...11... Mitglied(er) gestimmt.

Es hat/haben sich ...3... Mitglied(er) enthalten

Gegen die Änderung dieses Punktes hat/haben ...3... Mitglied(er) gestimmt.

Punkt 6 h:

Für die Aufnahme dieses Punktes hat/haben ...14... Mitglied(er) gestimmt.

Es hat/haben sich ...1... Mitglied(er) enthalten

Gegen die Änderung dieses Punktes hat/haben ...2... Mitglied(er) gestimmt.

Diese Geschäftsordnung wurde durch das Abstimmungsergebnis genehmigt.

Aschaffenburg, 20.09.2017

Dieter Kiaubs
Protokollführer:

Martina Berninger
Versammlungsleiter